Stand 09.07.2026

Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung

für die Ortschaft

„Wilfertsweiler“

Aufgrund von § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau in öffentlicher Sitzung am …….. folgende Satzung beschlossen:

Klarstellungssatzung § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

zur Festsetzung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Wilferstweiler“.

§ 1

Die Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die sich in beiliegender Karte mit Stand vom 09.07.2026 im Maßstab 1:1.000 innerhalb der Umrandung befinden, liegen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wilfertsweiler. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

Abgrenzung Innen/Aussenbereich Baurecht

§ 2

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

_____ _____

Ort, Datum Raphael Osmakowski-Miller, Bürgermeister

Begründung zur Klarstellungssatzung

für die Ortschaft

„Wilfertsweiler“

Der eingeschlossene Bereich der Klarstellungssatzung wird im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen überwiegend als gemischte Baufläche dargestellt. Ausschließlich im westlichen Bereich von Wilfertsweiler findet sich südlich der Straßenachse des Koppelwegs eine Fläche für Wohnen wieder.

Die Stadt Bad Saulgau grenzt mit dieser Klarstellungssatzung für die Ortschaft Wilfertsweiler den Innenbereich verbindlich vom Außenbereich ab. Vorhaben im Innenbereich richten sich nach § 34 BauGB, Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB. Über die nachfolgende Entwicklungs- und Ergänzungssatzung werden noch weitere Flurteile außerhalb des Geltungsbereichs der Klarstellungssatzung zum Innenbereich nach § 34 BauGB erklärt.

Über die Verbindung der drei Satzungen möchte die Stadt Bad Saulgau ein Instrument für die Ortschaft Wilfertsweiler schaffen, welches die Bebaubarkeit von Flächen am Ort klar darstellt und es keinen Einzelfallentscheidungen mehr bedarf. Die Abgrenzung der Klarstellungssatzung wurde auf Grundlage der Bestandsgebäude (Wohngebäude) vom Fachbereich Baurecht erstellt.

Bad Saulgau, 09.07.2026

Christoph Zoll

Entwicklungssatzung § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB

zur Festsetzung des bebauten Gebiets im Außenbereich als einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

§ 1

Die im beiliegenden Lageplan vom 09.07.2026 dargestellten grünen Flächen die im Außenbereich liegen und im Flächennutzungsplan als Gemischte Bauflächen/Fläche für Wohnen dargestellt sind, werden als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB festgelegt.

Entwicklungtssatzung Einzugsflächen bebaut

§ 2

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 3

Die Grenzen dieses im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Wilfertsweiler“ sind im Lageplan vom 09.07.2026 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung. Die Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich aus der Klarstellungssatzung und die nach § 1 dieser Satzung ausgewiesenen grünen Flächen ergeben den im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

§ 4

Im zeichnerischen Teil dieser Satzung sind Baugrenzen definiert, die den bebaubaren Bereich auf den Flächen nach §1 dieser Satzung festlegen. Flächen die innerhalb der geschlossenen Baugrenzen liegen sind überbaubare Grundstücksflächen.

Baugrenze

§ 5

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

_____ _____

Ort, Datum Raphael Osmakowski-Miller, Bürgermeister

Begründung zur Entwicklungssatzung

für die Ortschaft

„Wilfertsweiler“

Das Gemeindegebiet der Stadt Bad Saulgau umfasst zur Kernstadt noch 13 Ortschaften mit zugehörigen Weilern, welche mal mehr mal weniger landwirtschaftlich geprägt sind. Die in den Ortslagen vorhandenen landwirtschaftlichen Anwesen befinden sich oft am Ortsrand und stehen teilweise leer, da die Betriebsinhaber durch die Vergrößerung ausgesiedelt sind oder die Landwirtschaft aufgegeben wurde. Diese Gebäude befinden sich häufig zwar auf, im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohn- oder Mischgebietsflächen, was aber nicht gleich bedeutet, dass hier Baurecht besteht. Oft sind diese Gebäude dem Außenbereich zuzuordnen. Solche Gegebenheiten erschweren es, diese Gebäude in Verbindung mit größeren Umbaumaßnahmen und Erweiterungen einer anderen, nicht privilegierten Nutzung zuzuführen.

Die Stadt möchte es ermöglichen, diese Gebäudlichkeiten in eine Wohnnutzung zu bringen, da zusätzlicher Wohnraum benötigt wird und dieser hier ressourcenschonend generiert werden kann ohne die Heranziehung von unberührten Flächen.

Mit dieser Satzung werden bebaute Grundstücke/Grundstücksteile im Außenbereich in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB einbezogen. Der bisher gültige Innenbereich wird durch die zuvor aufgeführte Klarstellungssatzung definiert. Durch die Entwicklungssatzung werden nun die im Lageplan vom 09.07.2026 grün dargestellten Flächen zum Innenbereich hinzugezogen. Zukünftige Bauvorhaben haben sich nach § 34 BauGB in ihrer Umsetzung an der vorhandenen Umgebungsbebauung zu orientieren. Im zeichnerischen Teil der Satzung wird der bebaubare Bereich durch Baugrenzen definiert. Entlang von Kreis- und Landstraßen ist nach § 22 Straßengesetz ein Mindestabstand vom Fahrbahnrand mit Hochbauten einzuhalten. Diese Vorgaben wurden im zeichn. Teil übernommen. Ggf. kann dieser Abstand durch Zusage des Straßenbaulastträgers verringert werden.

Bad Saulgau, 09.07.2026

Christoph Zoll

Ergänzungssatzung § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

zur Festsetzung und Abrundung des bebauten Gebiets im Außenbereich als einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

§ 1

Die im beiliegenden Lageplan vom 09.07.2026 dargestellten rot schraffierten Flächen die im Außenbereich liegen, werden als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB festgelegt.

 Ergänzungssatzung Einzugsflächen unbebaut

§ 2

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 3

Die Grenzen dieses im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Wilfertsweiler“ sind im Lageplan vom 09.07.2026 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung. Die Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich aus der Klarstellungssatzung, der Entwicklungssatzung und die nach § 1 dieser Satzung ausgewiesenen rot schraffierten Flächen ergeben den im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

§ 4

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB werden folgende Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich von Neubebauungen auf den Ergänzungsflächen festgesetzt: Pro angefangene 100 m² Baugrundstücksfläche sind Pflanzflächen von mindestens 10 m² Flächengröße anzulegen. Die Pflanzflächen sind je Baugrundstück zusammenhängend an der jeweils straßenabgewandten Grenze des Baugrundstücks, vorrangig zum Außenbereich hin in mindestens 2 m Tiefe anzulegen. Es sind heimische standortgerechte Bäume und Sträucher nach der Bad Saulgauer Liste zu verwenden. Die Pflanzungen sind in der Pflanzdichte von mindestens einem Gehölz pro 2 m² Pflanzfläche anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Die Bad Saulgauer Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Im zeichnerischen Teil dieser Satzung sind Baugrenzen definiert, die den bebaubaren Bereich auf den Flächen nach §1 dieser Satzung festlegen. Flächen die innerhalb der Baugrenzen liegen sind überbaubare Grundstücksflächen.

 Baugrenze

§ 6

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

_____	_____
Ort, Datum	Raphael Osmakowski-Miller, Bürgermeister

Begründung zur Ergänzungssatzung

für die Ortschaft

„Wilfertsweiler“

Die Stadt Bad Saulgau stellt für die Ortschaft Wilfertsweiler eine kombinierte Satzung aus den Teilen Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung auf. Da es bei Baugesuchen sehr oft eine Einzelfallentscheidung verlangt, ob die geplante Baufläche im Innen- oder Außenbereich liegt und bebaut werden darf oder nicht, stellt die Stadt Bad Saulgau dies nun zweifelslos über die benannten Satzungstypen fest.

Bei der Aufstellung dieser Satzungskombination wurde der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen berücksichtigt.

Über die Klarstellungssatzung für den Ort Wilfertsweiler wird die aktuell gültige Grenze zwischen Außenbereich und Innenbereich festgelegt. Durch die Entwicklungssatzung wird diese Grenze um die im Lageplan vom 09.07.2026 grün dargestellten, bebauten Flächen ergänzt. Die endgültige Abrundung findet mit der Ergänzungssatzung statt, welche noch unbebaute Flächen im Außenbereich zu Innenbereichsflächen deklariert. Diese Flächen werden im beiliegenden zeichnerischen Teil als rot schraffierte Flächen dargestellt.

Da hier noch nicht überplante Flächen herangezogen werden, löst dies einen Ausgleich des Eingriffs aus. Dieser Ausgleich ist nach den Festsetzungen dieser Satzung zu erbringen und wird durch eine Baugenehmigung und deren Umsetzung ausgelöst. Da die Möglichkeit besteht, dass die Baugrundstücksflächen im Liegenschaftskataster nicht separat herausgemessen werden, zählen zu den Baugrundstücksflächen Zufahrten, Gebäudegrundflächen, befestigte Flächen, Terrassen, angelegte Gärten usw. Diese Auflistung ist nicht vollständig und wird ggf. durch die Baurechtsbehörde ergänzt. Die Baugrundstücksfläche ist im Bauantrag auszuweisen. Da sich die Baugrundstücke direkt an der Grenze zum Außenbereich befinden, sind die Ausgleichsmaßnahmen an dieser Grenze durchzuführen, um eine klare Trennung zwischen Außenbereich und Innenbereich zu generieren und die Ansicht vom Außenbereich zum Innenbereich naturnah zu gestalten.
Die Bepflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme sind die Grundstücksgrenzen sowie die hierzu notwendigen gesetzlichen Abstände wie z.B. aus dem Nachbarrecht zu berücksichtigen.

Die Bebaubarkeit der ausgewiesenen Flächen richtet sich nach § 34 BauGB und hat sich somit an der Umgebungsbebauung zu orientieren. Innerhalb der rot schraffierten Flächen sind Baugrenzen festgesetzt, die den bebaubaren Bereich innerhalb der Satzungsfläche definiert. Zusätzliche Festsetzungen werden in dieser Satzung nicht getroffen. Im zeichnerischen Teil der Satzung wird der bebaubare Bereich durch Baugrenzen definiert. Entlang von Kreis- und Landstraßen ist nach § 22 Straßengesetz ein Mindestabstand vom Fahrbahnrand mit Hochbauten einzuhalten. Diese Vorgaben wurden im zeichn. Teil übernommen. Ggf. kann dieser Abstand durch Zusage des Straßenbaulastträgers verringert werden.

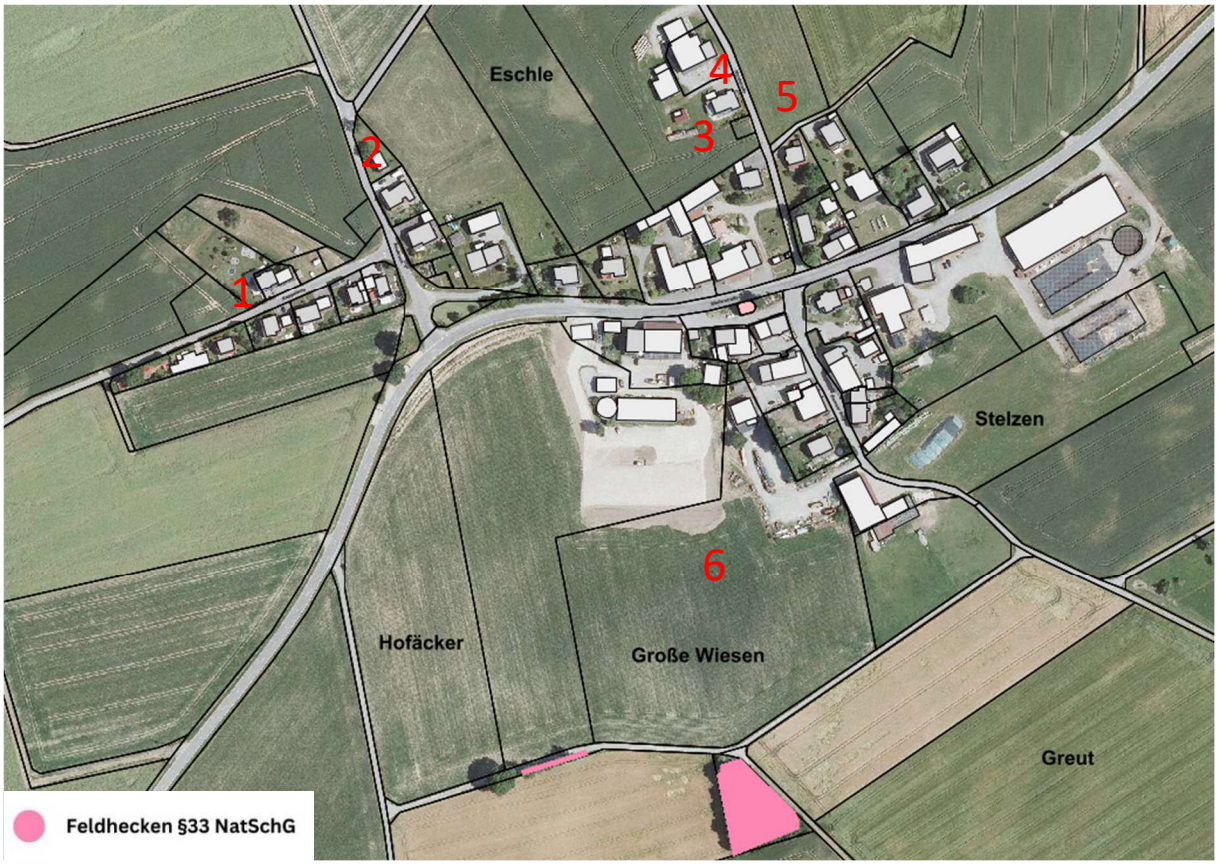
Bad Saulgau, 09.07.2026

Christoph Zoll

„Ergänzungssatzung Wilfertsweiler“ - Naturschutzfachliche Beurteilung



Ergänzungssatzung (rot), planerischer Teil, zu beurteilende Bereiche 1-6 (flächig rot)



Luftbild GIS, die zu beurteilenden Bereiche sind rot mit 1-6 markiert

Grundsätzliches, allg. Bestand Geltungsbereich und außerhalb

Die vorliegende naturschutzfachliche Beurteilung bezieht sich auf die Ergänzungssatzung, deren Geltungsbereich im Außenbereich liegt und eng um die Bestandsbebauung gefasst ist. Die Entwicklungssatzung bezieht sich größtenteils auf bereits bebaute Grundstücke des Außenbereichs, die Kraft Satzung in den Innenbereich integriert werden und ist deshalb nicht Gegenstand dieser Beurteilung.

Die Flächen der Ergänzungssatzung sind relativ eng gefasst, unterschiedlich strukturiert und verteilen sich auf sechs Bereiche im Ortsgebiet (siehe Übersichtsplan und Luftbild GIS). Diese sechs Bereiche werden in der Beurteilung getrennt betrachtet.

Als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft werden in § 4 der Ergänzungssatzung ökologische Auflagen definiert. Beispielsweise werden pro 100 qm Baugrundstücksfläche mindestens 10 qm Pflanzflächen vorgeschrieben, die mit einheimischen Gehölzen aus der „Bad Saulgauer Liste einheimischer Gehölze“ zu bepflanzen sind. Im Geltungsbereich sind keine geschützten Biotope, Schutzgebiete etc. vorhanden. In einigen betroffenen Flächen sind jedoch Obstgehölze, Laubbäume, Laubsträucher und kleinere Wildhecken vorhanden. Ca. 100m südlich des Bereichs 6 liegen die nach §33 NatSchG geschützten Biotope 180224370270 Tümpel mit Feldhecke südlich Wilfertsweiler und 180224370269 Feldhecke südlich Wilfertsweiler. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese Biotope durch eventuelle Baumaßnahmen gestört werden.

Bestand Geltungsbereich und Planung

Im Folgenden werden die sechs Bereiche der Ergänzungssatzung in Wort und Bild kurz beschrieben. In den Plänen sind diese Bereiche mit den Zahlen 1-6 gekennzeichnet.

Bereich 1:





Dieser Bereich wird als Garten- und Ackerland intensiv und naturfern bewirtschaftet. Das Ackerland wird von einer ca. 1,5m breiten Hecke vom Gartenland getrennt. Die Wiese des Gartenlandes ist

flächig eingesät und wird regelmäßig in häufigeren Zyklen gemäht und ist zum jetzigen Zeitpunkt flächig verdorrt. Zudem sind mehrere Spielgeräte und andere Gartenbestandteile vorhanden. Die Hecke besteht aus ökologisch beinahe wertlosen, gebietsfremden Straucharten, wie Forsythien, Blasenspieren, weißbunten Hartriegeln und Spirea-Hybriden. Diese könnten zwar heckenbrütenden Vögeln als Nistplatz dienen, ein Brutnachweis war zum Zeitpunkt der Begehung aber nicht zu erwarten, da die Brutzeit der Heckenbrüter bereits vorüber war.

Da die Fläche zum Großteil nicht naturnah gestaltet ist und intensiv kleingärtnerisch bewirtschaftet wird, hält sich die ökologische Wertigkeit in Grenzen. Am ökologisch hochwertigsten sind die einheimischen Sträucher. Bei Bebauung kann über die Ausgleichsauflagen der Satzung, wie z.B. Wildhecken- und Einzelbaumpflanzung, das Restgrundstück ökologisch aufgewertet werden.

Bereich 2:

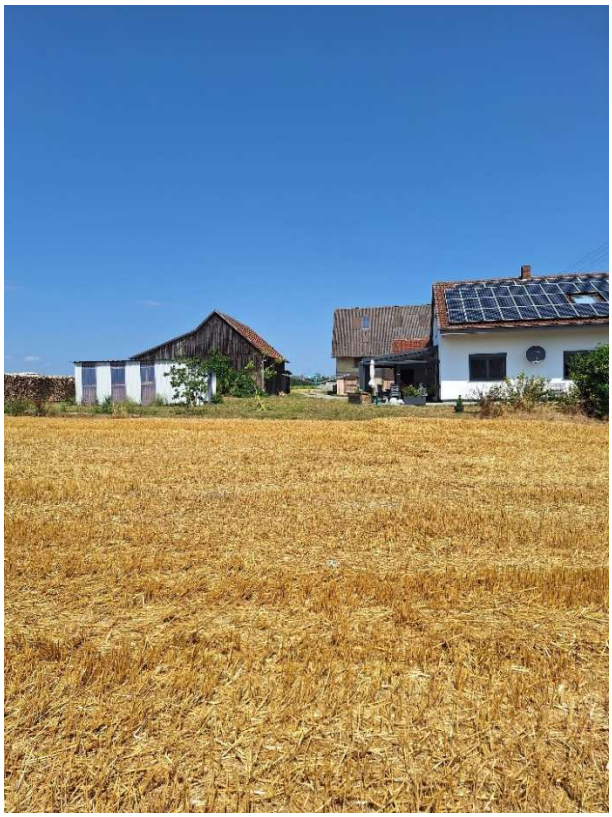




Dieser Bereich besteht aus einer intensiv genutzten Wiese, auf der sich zwei etwa 50 Jahre alte vitale Apfelbäume befinden. Die Wiese ist flächig eingesät und wird regelmäßig in häufigeren Zyklen gemäht und ist zum jetzigen Zeitpunkt flächig verdorrt. Auf der Rückseite des Stadels sind einige Kultur-Himbeersträucher gepflanzt. In den beiden schlecht gepflegten Apfelbäumen waren zum Zeitpunkt der Kartierung keine Baumhöhlen vorhanden. Es sollte versucht werden, mindestens einen der beiden Bäume zu erhalten.
Als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft dienen die in der Satzung angeführten ökologischen Auflagen, wie z.B. Pflanzung von einheimischen Bäumen und Sträuchern aus der „Bad Saulgauer Liste einheimischer Gehölze“ sowie Auflagen zur Wildheckenpflanzung an der Grenze zum Außenbereich.
Abgesehen von den Bäumen als mögliche natürliche Nistplätze könnte auch der sich auf der Fläche befindende Stadel als Nistplatz für beispielsweise Fledermäuse oder gebäudebrütende Vögel eignen. Auf der Ostseite des Gebäudes sind insgesamt 3 Nistkästen angebracht. Zwei Nistkästen für kleine Höhlenbrüter, welche beide in diesem Jahr belegt waren und einen Nistkasten für Halbhöhlenbrüter

welcher dieses Jahr nicht belegt war. Bei der Begehung am 06.08.2026 konnte der Stadel nicht betreten werden. Von außerhalb waren keine Anzeichen auf eine Besiedelung mit Vögeln oder Fledermäusen sichtbar, im Falle eines Abrisses muss dies jedoch gesondert überprüft werden.

Bereich 3:



Der zweigeteilte Bereich 3 besteht aus einem intensiv genutzten Acker- und Gartenland. Zwischen den Gebäuden befindet sich ein ca. 20 Jahre alter Kirschbaum, dessen ökologische Wertigkeit aufgrund fehlender Nischen und des geringen Alters als verhältnismäßig klein eingeschätzt wird. Es wäre jedoch trotzdem Vorteilhaft diesen Baum zu erhalten. Sollte dieser im Rahmen einer Baumaßnahme entfernt werden müssen, sollte dieser dennoch ersetzt werden.

Bereich 4:





Dieser schmale Streifen grenzt direkt an die Wohnbebauung an und ist mit verschiedenen heimischen und nicht heimischen Pflanzen bepflanzt. Zusätzlich enthält dieser Bereich einen schmalen Streifen intensiv genutzten Ackers. Die Pflanzen haben eine sehr geringe ökologische Wertigkeit. Eine Ersatzbepflanzung mit einheimischen Gehölzen aus der „Bad Saulgauer Liste einheimischer Gehölze“ würde eine Aufwertung darstellen

Bereich 5:



In diesem Bereich sind keine nennenswerten schützenwerten Landschaftsbestandteile vorhanden. Dieser Bereich besteht ausschließlich aus intensiv genutztem Grünland, das zum Zeitpunkt der Erfassung teilweise verdorrt war. Ein Ausgleich über den allgemein vorgegebenen Ausgleich hinaus ist in diesem Bereich nicht nötig.

Bereich 6:







Dieser Teilbereich ist der größte Bereich und gliedert sich ebenfalls in zwei Teilbereiche. Der erste Teilbereich liegt im Osten und bildet die Hofstelle mit Schuppen, Stallungen und Lagerplätzen. Im Westen liegt der zweite Teilbereich und ist intensives Ackergrünland, welches im GIS als Grünland hinterlegt ist. In beiden Fällen sind nur sehr geringe ökologische Wertigkeiten zu verbuchen. Zwischen dem Parkplatz der Hofstelle und dem Ackerland hat sich durch ausbleibende Pflege eine ökologisch interessante Ruderalgesellschaft mit Hochstauden und Sträuchern gebildet. Im Falle einer Rodung sollte mindestens die Strauchgesellschaft ausgeglichen werden. Es wäre zudem wünschenswert, in die neue Nutzung einen Hochstaudensaum zu integrieren. Hierzu kann zwischen verschiedenen Arten der „Bad Saulgauer Staudenliste“ gewählt werden.

Planung, Auswirkungen, Fazit

Die Umsetzung des Vorhabens wirkt sich auf den Artenschutz verhältnismäßig gering aus. Die meisten der überplanten Flächen sind intensiv genutztes Acker-, Grün- oder Gartenland. Die wenigen Obstbäume sollten nach Möglichkeit erhalten bleiben oder adäquat ersetzt werden. Bei der Entfernung des Stadels in Bereich 2 muss dieser im Vorfeld auf das Vorhandensein gebäudebrütender Vögel und auf Fledermäuse untersucht werden. Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie den Artenschutz sind temporär in der Bauphase und teilweise auch dauerhaft möglich, da einzelne Obst- und Laubgehölze sowie kleinere Heckenbereiche im Geltungsbereich möglichen Bauvorhaben zum Opfer fallen könnten. Durch die ökologischen Auflagen in der Ergänzungssatzung (z.B. Pflanzgebote) minimieren sich die Auswirkungen. Da die betroffenen Bereiche eng gefasst sind und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, können die Auswirkungen auf den Artenschutz geringgehalten werden.



Martin Sauter, August 2026

Bad Saulgauer Liste heimischer Gehölze

Formhecken:
Alpenjohannisbeere (*Ribes alpinum*)
Eibe (*Taxus baccata*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Kornelkirsche (*Cornus mas*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)

Höher wachsende Bäume:
Laubbäume:
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Bergulme (*Ulmus glabra*)
Flatterulme (*Ulmus carpinifolia*)
Hängebirke (*Betula pendula*)
Moorbirke (*Betula pubescens*)
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
Schwarzpappel (*Populus nigra*)
Silberpappel (*Populus alba*)
Silberweide (*Salix alba*)
Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Traubeneiche (*Quercus petrea*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)
Zitterpappel oder Espe (*Populus tremula*)

Bemerkung: Von der Pflanzung von Eschen sollte man momentan wegen des überall verbreiteten Eschentriebsterbens absehen.

Nadelbäume:
Rotfichte (*Picea abies*)
Waldkiefer (*Pinus sylvestris*)
Weißtanne (*Abies alba*)

Mittelhoch wachsende Bäume:
Laubbäume:
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Feldahorn (*Acer campestre*, auch als Strauch)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Mehlbeere (*Sorbus aria*)

Nadelgehölz:
Eibe (*Taxus baccata*)

Sträucher:

Laubgehölze:

Besenginster (*Cytisus scoparius*)
Blaue Heckenkirsche (*Lonicera caerulea var. caerulea*, schattige, feuchte Biotope)
Echter Schneeball (*Viburnum opulus*)
Europäisches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
Faulbaum (*Frangula alnus*)
Feldahorn (*Acer campestre*, auch als Baum)
Felsenbirne (*Amelanchier ovalis*)
Kornelkirsche (*Cornus mas*)
Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*)
Lavendelweide (*Salix eleagnos*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Ohrweide (*Salix aurita*)
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Roter Holunder (*Sambucus racemosa*, schattige Biotope)
Salweide (*Salix caprea*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Steinweichsel (*Prunus mahaleb*)
Traubenkirsche (*Prunus padus*, bis 12m Höhe)
Waldhasel (*Corylus avellana*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Wildpflaume (*Prunus cerasifera*)
Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)

Nadelgehölz:

Bergkiefer (*Pinus mugo*)

Wildrosen:

Alpen-Heckenrose (*Rosa pendulina*)
Apfelrose (*Rosa villosa*)
Bibernellrose (*Rosa pimpinellifolia*)
Essigrose (*Rosa gallica*)
Filzrose (*Rosa tomentosa*)
Griffelrose (*Rosa stylosa*)
Hechtrosa (*Rosa glauca*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Weinrose (*Rosa rubiginosa*)
Keilblättrige Rose (*Rosa elliptica*)
Kriechrose (*Rosa arvensis*)
Raublättrige Rose (*Rosa jundzillii*)
Zimtrose (*Rosa majalis*)

SG Umwelt
Stadt Bad Saulgau
Lindenstraße 7
88348 Bad Saulgau
Tel.: 07581/207-325